

Verpflichtungserklärung

Der Vorwerk'schen Grundstücksverwaltung zur Errichtung der Adolf-Vorwerk-Park-Stiftung in Wuppertal-Barmen

Hiermit verpflichtet sich die Vorwerk'sche Grundstücksverwaltung, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Max-Jörg Vorwerk und Herrn Frank Oliver Meissner, die Adolf-Vorwerk-Park-Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts zu errichten. Die Genehmigung (Anerkennung) des Antrags zur Gründung der Stiftung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf (Stiftungsaufsicht) bereits in Aussicht gestellt worden.

Zum Zweck der Stiftung und zur inneren Organisation verweist diese Verpflichtungserklärung auf die als

Anlage

beigefügte Stiftungssatzung. Die Stiftungssatzung ist Gegenstand dieser Erklärung. Daraus geht hervor, dass:

1. der Park der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten ist
2. daß die Stiftung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln für den gepflegten Zustand des Parkes zu sorgen hat
3. daß die Stiftung ermächtigt ist, den Park zu vergrößern oder umzugestalten.

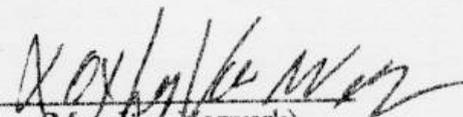
Die Vorwerk'sche Grundstücksverwaltung verpflichtet sich das Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 224, Flurstücke 92, 74 und 93 (Grundstück Luftkurhaus) nach Abschluss des Bauleitplan- und Bebauungsplanverfahrens Nr. 820 in die Stiftung einzubringen.

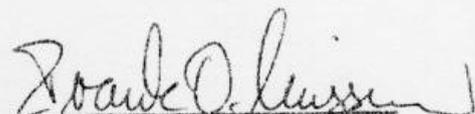
Zur Stiftungsausstattung (Stiftungsvermögen) verweist diese Verpflichtungserklärung auf §4 der Stiftungssatzung.

Die Stiftung ist ermächtigt, das Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 224, Flurstücke 92, 74 und 93 (Grundstück Luftkurhaus) mit der Massgabe zu veräußern, daß der Verkaufserlös Bestandteil des Stiftungsvermögens wird.

Alle sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen der Vorwerk'schen Grundstücksverwaltung stehen unter dem Vorbehalt der Rechtswirksamkeit des Bauleitplan- und Bebauungsplanverfahrens Nr. 820.

Wuppertal, den


(Max-Jörg Vorwerk)


(Frank Oliver Meissner)

Verteiler:

1. Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, 2-fach
2. Vorwerk'sche Grundstücksverwaltung
3. Rechtsanwälte Redeker pp., Büro Bonn (zu 5 98 4653 und 12 94 1000)

Satzung

der Adolf-Vorwerk-Park-Stiftung zu Wuppertal

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Adolf-Vorwerk-Park-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wuppertal.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Stiftungszweck wird durch die Unterhaltung und Pflege des im Eigentum der Stiftung befindlichen Adolf-Vorwerk-Parks verwirklicht. Der Adolf-Vorwerk-Park soll auf Dauer den Bürgern der Stadt Wuppertal und anderen Besuchern als öffentliches Parkgelände zur Verfügung gestellt werden. Der Adolf-Vorwerk-Park soll Stätte der Begegnung, der Erholung, naturkundlicher Forschung sowie des Biotop- und Artenschutzes sein. Daneben kann die Stiftung auch Vorhaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts ähnlicher Zielsetzung, insbesondere ökologische Forschungsvorhaben durch Sach- oder Geldzuwendungen unterstützen. Bei der Anlage und Unterhaltung des Parks werden die Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost (Stand des Satzungsbeschlusses 26.3.2001) nach Maßgabe des im Zuge der Öffnung des Parks in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal hergestellten Ausbau- und Bepflanzungszustandes (Stand 2002) zu beachten sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stifter und ihre Erben erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen / Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus folgenden im Grundbuch des Amtsgerichts Wuppertal eingetragenen Grundstücken:

Gemarkung Barmen Flur 209 Flurstück 41, Flur 210 Flurstücke 68, 203, Flur 224 Flurstücke 6, 12, 60/13, und 92.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Zulässig sind Vermögensumschichtungen, insbesondere ist es gestattet, das Grundstück Gemarkung Barmen Flur 224 Flurstück 92 zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu veräußern.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die hinzu wachsenden Zuwendungen sind nur zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit dies steuerrechtlich gestattet ist.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern, die auf die Dauer von 5 Jahren gewählt sind.
- (2) Das Kuratorium besteht aus:
 - (a) einem Mitglied der Stifterfamilie. Dieses Mitglied muß entweder Gesellschafter der Vorwerk'schen Grundstücksverwaltung Wilhelm und Max Vorwerk GbR oder ein leiblicher Abkömmling eines Gesellschafters sein. Der Vertreter der Familie wird jeweils von den drei ältesten Gesellschaftern der GbR gewählt. Sollte mehr als ein Bestimmungsberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert sein oder die Gesellschaft nicht mehr bestehen oder aus sonstigen Gründen die Nachfolgerbestimmung für eine längere Zeit als 6 Wochen nach Ablauf der Amtsperiode nicht vorgenommen worden sein, steht das Recht, einen Nachfolger zu berufen, den übrigen Kuratoriumsmitgliedern zu (wobei vorrangig die Stifterfamilie berücksichtigt werden soll);
 - (b) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (als Leiter der Stadtverwaltung) oder einem anderen von diesem mit Zustimmung der übrigen Kuratoriumsmitglieder bestellten Vertreter der Stadt Wuppertal;
 - (c) einem weiteren Mitglied, dessen Erstbestellung durch die Stifterfamilie erfolgt; der Nachfolger dieses Mitglieds ist vom Geschäftsführenden Vorstand des Barmer Verschönerungsvereines e.V. aus dem Kreis des Geschäftsführenden Vorstandes zu bestimmen;
 - (d) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die mit Mehrheit des Kuratoriums, nicht jedoch gegen die Stimme des aus der Stifterfamilie stammenden Mitgliedes gewählt werden.

Nach Ablauf der Amtszeit der unter Ziffern 2 (c) und (d) genannten Mitglieder erfolgt Kooptation durch das Kuratorium.

- (3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, weitere Einzelheiten bezüglich Beschlußfassung, Einberufung und Protokollierung regelt die vom Kuratorium zu verabschiedende Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Ent-

schädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestimmt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung des Vorstandes, ggf. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund;
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes;
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich der Vermögensanlage;
- Feststellung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und seiner Satzung. Dazu gehören insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung;
 - die organisatorische Sicherstellung des Stiftungszweckes durch Zusammenarbeit mit dem Barmer Verschönerungsverein e.V. oder anderen geeigneten Institutionen.

§ 10

Satzungsänderung / Zusammenlegung / Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimme auch nur eines Mitgliedes der Stifterfamilie beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aber nicht gegen die Stimme auch nur eines Mitgliedes der Stifterfamilie eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ungeachtet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 11

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 12**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.